

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten

entsprechend der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – DSGVO - i. V. m. dem Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 25. Mai 2018

Formular:

Zulassungsvollmacht und Einverständniserklärung

Zweck(e) der Datenerhebung:

Legitimation im Vertretungsfall nach BGB für Zulassungsvorgänge

Rechtsgrundlage(n) für die Datenerhebung:

Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) DSGVO (Rechtliche/gesetzliche Verpflichtung)

Dauer der Speicherung:

Zulassungsdaten einschließlich der personenbezogenen Daten (Daten vom Halter und dem Bevollmächtigten) sind für die Dauer der Zulassung zu speichern.
Die Dauer der Datenspeicherung richtet sich nach § 45 Fahrzeug-Zulassungsverordnung.
Sie beträgt im Regelfall ein Jahr nach Ende der Zulassung bzw. nach Ende der Befristung.

Empfänger der personenbezogenen Daten:

Zulassungsstelle;
enaio-Archivsystem (Archivierung der Zulassung);
in Einzelfällen ggfs. anfragende Behörden im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung

Für den Datenschutz verantwortliche Stelle:

Stadt Braunschweig
Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit
Straßenverkehrsabteilung
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig
Telefon: 05 31 4 70-1
E-Mail: zulassungsstelle@braunschweig.de

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten:

Stadt Braunschweig
Fachbereich Zentrale Dienste
Datenschutzbeauftragte Annette Hübner
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig
Telefon: 05 31 4 70-24 25
E-Mail: datenschutz@braunschweig.de

Beachten Sie bitte auch vor dem Ausfüllen des nachfolgenden Formulars die datenschutzrechtlichen Informationen gemäß Datenschutzgrundverordnung in den [Hinweisen zum Datenschutz](#) (je nach Browser/-einstellungen können eingegebene Daten bei späterem Aufruf der Datenschutzhinweise verloren gehen).

Stand: 13. Juni 2018

1. Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich/bevollmächtigen wir (Halterin/Halter)

Name, Vorname

Anschrift

Herrn/Frau/Firma (Bevollmächtigte/r)

Name, Vorname / Firmenbezeichnung

Anschrift

das nachstehend bezeichnete Fahrzeug auf meinen/unseren Namen zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Fahrzeug-Ident-Nr. oder amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs

2. Einverständniserklärung

Ich/Wir erkläre/n mein/unser Einverständnis, dass der/dem Bevollmächtigten meine/unsere kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse bekannt gegeben werden dürfen. Die Vollmacht umfasst auch die Entgegennahme einer Aufstellung der Kraftfahrzeugsteuerrückstände. Die Einverständniserklärung gilt auch für etwaige Gebührenrückstände.

3. Anlagen

Bitte legen Sie Personalausweis oder Reisepass und gültige Meldebescheinigung der/des Vollmachtgeberin/-gebers und der/des Bevollmächtigten bei der Zulassungsbehörde vor.

Hinweise:

Die Meldebescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein.

Bei Firmen bitte Unterschrift durch den/die zeichnungsberechtigte/n Vertreter/in und die Nummer des Handelsregistereintrags angeben.

Ort

Datum

Unterschrift

Bei Zulassung für Minderjährige:

4. Einwilligung

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass das Fahrzeug mit der o. g. Fahrzeug-Ident-Nr. oder dem o. g. amtlichen Kennzeichen für meine/unsere Tochter / meinen/unseren Sohn _____, geb. am _____, ein amtliches Kennzeichen erhält bzw. für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen wird.

Ort, Datum

Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/in/s

Erläuterung

SEPA-Lastschriftmandat - nicht erforderlich bei Kurzzeitkennzeichen -

Für die Zulassung eines Fahrzeugs ist die Abgabe einer Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem Bankkonto erforderlich (separater Vordruck SEPA-Lastschriftmandat).

Hinweise:

1. Bitte füllen Sie das Mandat sorgfältig aus und legen es nach Unterschrift bei der Zulassungsbehörde vor.
2. Wenn Sie Ihr Fahrzeug abmelden oder umschreiben, erlischt automatisch das erteilte SEPA-Lastschriftmandat. Bei Anmeldung eines neuen Fahrzeugs müssen Sie deshalb erneut ein Mandat erteilen.
3. Die Daten zur Bankverbindung werden im automatisierten Verfahren verarbeitet. Eine Weitergabe an Stellen außerhalb der Zollverwaltung und der Zulassungsbehörden erfolgt nur an Geldinstitute im Rahmen des Zahlungsverkehrs.
4. Eventuelle Änderungen Ihrer Bankverbindung teilen Sie bitte dem zuständigen Hauptzollamt mit.
5. Das Hauptzollamt wird bei der Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer als Bundesfinanzbehörde tätig (§ 18 a Abs. 1 Satz 2 Finanzverwaltungsgesetz).